

Informationsschreiben Februar 2023

WICHTIGE PRAKTISCHE HINWEISE

	Seite
1. Zukünftige Änderungen von Gehalt und laufenden Renten (Stichtagsprinzip)	2
2. Pensionsfähiges Einkommen/Tarifvertrag	2
3. Gutachtenservice - verschiedene Downloads	2
4. Kundeninformation <i>compertis spezial</i>	2
5. Steuerliche Fehlbeträge	2
6. Betriebsprüfung	2
7. Rückdeckungsversicherungen	2
8. Veränderte Rahmenbedingungen - Rechtliche Überprüfung der Pensionsverträge	2
9. Versicherungsgebundene Verpflichtungen und die Bewertung unter BilMoG	3
10. Saldierung in der Handelsbilanz	3
11. Rentenverwaltung	3
12. Mittelbare Verpflichtungen	3
13. Rechnungslegungshinweis zur handelsbilanziellen Bewertung	4
14. BMF-Schreiben vom 02.05.2022 Maßgebendes Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) und von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums	4

Spezielle Themen nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

15. Umfirmierung, Wechsel der Rechtsform, Änderung von Beteiligungsverhältnissen	5
16. Handelsrechtliche Finanzierung einer Direktzusage bei einem beherrschenden GGF	5
17. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)	5

WICHTIGE PRAKTISCHE HINWEISE

1. Zukünftige Änderungen von Gehalt und laufenden Renten (Stichtagsprinzip)

Als ruhegeldfähige Einkommen bzw. laufende Renten sind nicht die tatsächlichen Beträge aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu melden, sondern die auf ein volles Jahr hochgerechneten Beträge, die sich nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag ergeben. Dabei sind in der Steuerbilanz zukünftige Erhöhungen zu berücksichtigen, wenn sowohl ihr Ausmaß als auch der Zeitpunkt ihres Eintritts am Bilanzstichtag feststehen (Stichtagsprinzip nach R 6a (17) EStR 2012). Bitte melden Sie uns die erhöhten Beträge auch dann explizit, wenn im Dienstvertrag oder in der Pensionszusage festgelegt ist, dass sich die Gehälter oder laufenden Renten z.B. an einer Tarifentwicklung orientieren.

2. Pensionsfähiges Einkommen/Tarifvertrag

In vielen gehaltsabhängigen Direktzusagen wird die Höhe der betrieblichen Altersrente als Prozentsatz in Abhängigkeit eines pensionsfähigen Einkommens definiert. Für eine korrekte versicherungsmathematische Bewertung ist es entscheidend, das richtige pensionsfähige Einkommen genannt zu bekommen. Dieses Einkommen kann sich in Einzelfällen deutlich vom tatsächlichen Einkommen unterscheiden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Weihnachtsgelder, Tantiemen, etc. nicht in das pensionsfähige Gehalt mit einfließen. Vor der Meldung der Gehälter ist somit zu prüfen, welches Gehalt tatsächlich für die versicherungsmathematische Bewertung maßgeblich ist.

Bei der Meldung zum jeweiligen Bewertungsstichtag ist daher der aktuell geltende Tarifvertrag vollumfänglich zu berücksichtigen.

3. Gutachtenservice - verschiedene Downloads

Wir möchten Sie gerne darauf aufmerksam machen, dass compertis im Internet verschiedene Hilfsmittel zur Anforderung der versicherungsmathematischen Gutachten anbietet. Sie finden diese unter www.compertis.de (unter dem Menüpunkt „Dokumente“, dann „Auftragsanforderung“).

4. Kundeninformation *compertis spezial*

compertis verschickt in regelmäßigen die Information *compertis spezial*, um über aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Falls Sie *compertis spezial* bisher nicht erhalten und gerne in den Verteiler aufgenommen werden möchten, genügt ein kurze E-Mail an Ihren Kundenbetreuer. Die bisher erschienenen Ausgaben finden Sie auch im Internet unter www.compertis.de unter dem Menüpunkt „Bibliothek“, dann „Compertis Spezial Archiv“.

5. Steuerliche Fehlbeträge

Bitte teilen Sie uns neu entstandene (z.B. durch Betriebsprüfung) oder uns bisher noch nicht bekannte steuerliche Fehlbeträge mit.

6. Betriebsprüfung

Falls es in letzter Zeit bei Ihnen eine Betriebsprüfung gab, lassen Sie uns bitte eine Kopie der Anmerkungen aus dem Prüfungsbericht zukommen, soweit diese die betriebliche Altersversorgung betreffen.

7. Rückdeckungsversicherungen

Sofern Sie für die bestehenden Pensionsverpflichtungen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen haben, sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung die Pensionsverpflichtungen weiterhin in dem gewünschten Maß abdecken. Hierfür steht Ihnen Ihr Consultant gerne zur Verfügung.

8. Veränderte Rahmenbedingungen - Rechtliche Überprüfung der Pensionsverträge

Aufgrund neuer Vorgaben seitens des Gesetzgebers, der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung ergeben sich für eine Zusage im Zeitablauf immer wieder veränderte Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Zusagen in regelmäßigen Abständen auf arbeits- und steuerrechtliche Aktualität überprüfen zu lassen.

Dies ist insbesondere für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wichtig. Aufgrund seiner besonderen Stellung ist aus arbeits- und steuerrechtlichen Gründen eine an den jeweiligen Status (beherrschende oder nicht beherrschende Stellung) angepasste Gestaltung der Zusage elementar wichtig. Ansonsten besteht z.B. die Gefahr, dass die Zusage (und damit auch die Pensionsrückstellungen) steuerlich nicht anerkannt werden. Das Fehlen einer vereinbarten vertraglich unverfallbaren Anwartschaft, kann z.B. dazu führen, dass bei

Insolvenz der GmbH - trotz Sicherungsverpfändung einer Rückdeckungsversicherung - der GGF seine Versorgung verliert.

Nicht bedacht wird oft, dass auch bei einem Statuswechsel (z.B. vom nicht beherrschenden zum beherrschenden GGF) die Zusage angepasst werden muss. Wird die Aktualisierung einer Zusage zu spät vorgenommen, so sind vielfach an sich sinnvolle oder gewünschte Anpassungen aus steuerlichen Gründen nicht mehr umsetzbar, weil die Verbesserungen nicht mehr erdienbar sind.

Bitte sprechen Sie Ihren Consultant oder Kundenbetreuer hierzu an.

9. Versicherungsgebundene Verpflichtungen und die Bewertung unter BilMoG

Im § 253 Abs. 1 S. 3 HGB heißt es, dass für Verpflichtungen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen sind. In der Stellungnahme IDW RS HFA 30 wird in Rz 71 ff. klargestellt, dass diese Regelung auch für versicherungsgebundene Verpflichtungen anzuwenden ist.

In der Regel erfolgt in diesem Falle keine Bewertung durch compertis. In der Bilanz ist das Vermögen der Versicherung auch auf der Passivseite anzusetzen. Bei gemischten Fällen stehen Ihr Consultant oder Ihr Kundenbetreuer beratend zur Seite.

10. Saldierung in der Handelsbilanz

Mit den Handelsbilanzvorschriften wurde in § 246 Abs. 2 S. 2 HGB auch eine Pflicht zur Saldierung ins Gesetz eingeführt. Hierbei ist die Saldierung natürlich auch an gewisse Vorgaben geknüpft, u.a. muss das Vermögen dem Zugriff sämtlicher anderer Gläubiger entzogen sein. Dies kann für eine Rückdeckungsversicherung z.B. durch eine Verpfändung gewährleistet werden. Bei Fragen hierzu bzw. bei Fragen zu den Auswirkungen einer Saldierung (z.B. Bilanzverkürzung, Veränderung der Quoten bzw. Rückstellungshöhen) steht Ihnen Ihr Consultant bzw. Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

11. Rentenverwaltung

Oftmals wird die Administration von Versorgungswerken sehr komplex, so dass die Mitarbeiter in der Gehaltsabrechnung nur mit Spezialwissen den Anfragen gerecht werden können. Zusätzlich bedarf es bei gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen kostspieliger Weiterbildungen der Mitarbeiter.

Weitere Fallstricke, die im Betriebsrentenrecht oder in anderen Gesetzgebungen Einzug finden, sorgen für wiederkehrenden Aufwand. Zeitintensive Bearbeitung ist nicht nur beim Renteneintritt notwendig, sondern auch im Falle des Versterbens der leistungsberechtigten Person und der daraus möglicherweise resultierenden Berechnungen der Hinterbliebenenrentenansprüche samt der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Um den betriebsinternen Aufwand und die Haftungsrisiken zu minimieren, entscheiden sich Unternehmen häufig für die Abwicklung der Leistungsbezüge durch einen externen Dienstleister.

Durch die Auslagerung der Rentenverwaltung wird das Unternehmen bei der Erfassung und Pflege von Personaldaten, Berechnung der Versorgungsbezüge und Abwicklung der Auszahlungen an unterschiedliche Empfängergruppen entlastet. Änderungen aufgrund neuer Rechtsprechung fließen in die Arbeitsabläufe direkt ein. Anfragen von Mitarbeitern, Institutionen und Behörden werden mit hohem Fachwissen bearbeitet. Die administrativen Arbeitsabläufe, die für eine systematische Rentenverwaltung notwendig sind, werden strukturiert, schnell und unkompliziert durchgeführt.

In Kooperation mit dem Personal Service Center der R+V Versicherung bietet compertis die Rentenverwaltung an. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot.

12. Mittelbare Verpflichtungen

Werden Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten unter Einschaltung externer Versorgungsträger (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) erfüllt, handelt es sich um sogenannte mittelbare Zusagen. Ist aus einer mittelbaren Zusage mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Arbeitgebers zu rechnen, da bspw. das Vermögen des Versorgungsträgers nicht ausreicht, der Versorgungsträger seine Leistungen gekürzt hat oder er die erforderlichen Rentenanpassungen nicht vornehmen kann, liegt eine mittelbare Verpflichtung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 EGHGB vor. Hierfür kann entweder eine handelsrechtliche Rückstellung gebildet werden oder eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Niedrigzinsumfeldes fallen diese mittelbaren Verpflichtungen inzwischen verstärkt in den Fokus der Wirtschaftsprüfer. Hierfür stellen wir Ihnen gerne bei Bedarf entsprechende versicherungsmathematische Gutachten zur Verfügung.

13. Rechnungslegungshinweis zur handelsrechtlichen Bewertung (IDW RH FAB 1.021)

Gemäß neuem Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RH FAB 1.021) sind bei rückgedeckten Pensionsverpflichtungen künftig die zum Bewertungsstichtag handelsrechtlich erdienten Pensionsverpflichtungen und der bereits finanzierte Rückdeckungsanspruch auf gleichlaufende Zahlungsströme zu untersuchen. Soweit solche gleichlaufenden Zahlungsströme vorliegen, hat der Ansatz der Aktiv- und Passivseite in gleicher Höhe zu erfolgen. Für Stichtage ab dem 31.12.2022 ist dies zwingend umzusetzen. Die Zahlungsströme der Pensionsverpflichtung sind mit Dynamikerwartungen zu schätzen, ebenso wird bei den Versicherungsleistungen auch die erwartete Überschussbeteiligung mit einbezogen. Für den kongruenten Teil gilt das Wahlrecht zwischen Primat der Aktiv- oder der Passivseite. Entweder wird für diesen kongruenten Teil auf beiden Bilanzseiten der Wert der Rückdeckungsversicherung oder der Wert der Pensionsrückstellung angesetzt. Kapitalrückdeckungen zu Rentenzusagen ohne Kapitaloption bleiben von diesem neuen Rechnungslegungshinweis unberührt.

14. BMF-Schreiben vom 02.05.2022; Finanzierungsendalter bei Pensionsrückstellungen und Dienstjubiläen

Durch das BMF-Schreiben vom 02.05.2022 (IV C6 – S2176/20/10005) wird durch die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. Vom 20.11.2019, XI R 42/18) umgesetzt. Die dem widersprechenden Einkommensteuerrichtlinien (R 6a Abs. 11 EStR 2012), nach denen bei Direktzusagen mit unterschiedlichen vertraglich vereinbarten Endaltern, bei dem sog. „zweiten Wahlrecht“, stets ein einheitliches Endalter anzusetzen war, werden hiernach nicht weiter angewandt. Das „zweite Wahlrecht“ kann demnach für unterschiedliche Pensionszusagen einer versorgungsberechtigten Person auch unabhängig voneinander ausgeübt werden, was sich auf die Berechnung der steuerlichen Pensionsrückstellungen auswirkt.

Falls die aufgehobene Regelung in der Vergangenheit bereits angewandt wurde, also ein Endalter im Einklang mit anderen Zusagen der versorgungsberechtigten Person festgelegt wurde, dann kann das „zweite Wahlrecht“ spätestens in der Bilanz des nach dem 29.06.2023 endenden Wirtschaftsjahres einmalig neu ausgeübt oder eine frühere Ausübung des Wahlrechts zurückgenommen werden.

Das Schreiben betrifft auch die Berechnung von Rückstellungen für Dienstjubiläen. Bei diesen war, aufgrund dem BMF-Schreiben vom 08.12.2008 (IV C6 – S2137/07/10002), zuvor eine Orientierung an dem für die Pensionsrückstellungen verwendeten Alter vorzunehmen. Diese Bestimmung ist ebenfalls nicht weiter anzuwenden. Denn nach dem BMF-Schreiben vom 02.05.2022, dort Ziffer 2., [ist zukünftig] „Für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem der Begünstigte wegen des Eintritts in den Ruhestand aus dem Unternehmen ausscheidet, ausschließlich das dienstvertragliche Pensionsalter, spätestens die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen“.

Anders als bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen besteht bei den Jubiläumsverpflichtungen keine Übergangsregelung; die neuen Vorschriften sind damit direkt anzuwenden. Sie können auch auf frühere noch offene Veranlagungszeiträume zurückwirken. Bitte stimmen Sie mit Ihrem Steuerberater ab, inwiefern dies in ihrem Hause der Fall sein kann.

Spezielle Themen nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

15. Umfirmierung, Wechsel der Rechtsform, Änderung von Beteiligungsverhältnissen

Bei einer Änderung des Firmennamens oder einem Wechsel der Rechtsform bitten wir um schriftliche Mitteilung. Bei Bewertungen für Gesellschafter-Geschäftsführer melden Sie uns bitte auch Änderungen des Status, etwa wegen veränderten Beteiligungsverhältnissen.

16. Handelsrechtliche Finanzierung einer Direktzusage bei einem beherrschenden GGF

Über die handelsrechtliche Finanzierung von Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es verschiedene Auffassungen. Zum einen kann man den Aufwand auf die Zeit ab Diensteintritt in die GmbH – wie auch beim steuerlichen Teilwertverfahren – verteilen, zum anderen kann man den Aufwand auch nur auf die Zeit ab Zusagedatum verteilen, sofern eine entsprechende Unverfallbarkeitsregelung im Pensionsvertrag vorgesehen ist. Abhängig von dieser Wahl kann die handelsrechtliche Rückstellung stark abweichen. Welches Finanzierungsverfahren verwendet werden soll, können Sie mit Ihrem Kundenbetreuer oder Consultant abstimmen.

17. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)

Mit dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG) wurde durch § 1a KStG für nach dem 31.12.2021 beginnende Wirtschaftsjahre eine Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personenhandels- gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften geschaffen, nach der für ertragsteuerliche Zwecke eine optionsausübende Gesellschaft wie eine Körperschaft und ihre Gesellschafter wie die einer Körperschaft behandelt werden. Auch wenn eine Gesellschaft, die die Option ausgeübt hat, grundsätzlich weiterhin denselben handelsrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften unterliegt, können sich durch die Optionsausübung Auswirkungen auch auf die betriebliche Altersversorgung ergeben. Insbesondere stehen der optierenden Gesellschaft alle Möglichkeiten der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung. So wäre etwa eine Neutralisierung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung in der Sonderbilanz der Personengesellschaft nicht mehr erforderlich. Aber: Angesichts der erheblichen Komplexität und der sonstigen weitreichenden Folgen einer Option ist im Einzelfall die vorherige steuerliche Beratung unerlässlich.